

**Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern**

vom 17. März 2008

-
- Auszug -

(Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 5 vom 11. April 2008 S. 106 ff.)

Der Landtag hat das folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Heilberufsgesetz vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 2) und das Gesetz vom 7. Januar 2004 (GVOBl. M-V S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 8 Zuständigkeit nach § 121a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“
 - b) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 41 Öffentliches Veterinärwesen“
 - c) Nach der Angabe zu § 46 wird die Zwischenüberschrift wie folgt neu gefasst:
„Unterabschnitt 3
Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin“
 - d) Die Angaben zu den §§ 49 bis 60 sowie die Zwischenüberschriften werden wie folgt neu gefasst:
„§ 49 Ausbildungsordnung
§ 50 Weiterführung der Bezeichnung „Praktischer Arzt“
Unterabschnitt 4
Weiterbildung der Apotheker
§ 51 Bezeichnungen
§ 52 Inhalt und Umfang der Weiterbildung
§ 53 Zulassung von Weiterbildungsstätten
Unterabschnitt 5
Weiterbildung der Tierärzte
§ 54 Bezeichnungen
§ 55 Inhalt und Umfang der Weiterbildung
§ 56 Ermächtigung zur Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten
Unterabschnitt 6
Weiterbildung der Zahnärzte
§ 57 Bezeichnungen
§ 58 Inhalt und Umfang der Weiterbildung
§ 59 Zulassung von Weiterbildungsstätten
Abschnitt IV
Berufsgerichtsbarkeit und Rügerecht
§ 60 Anwendungsbereich“
 - e) Die Angabe zu § 61 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 61 Rügerecht“
 - f) Nach der Angabe zu § 94 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 94a Aufbewahrungsfristen, Verwertungsverbot“
2. § 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kammern führen ein Dienstsiegel. Den Sitz der Kammern und das Nähere zum Dienstsiegel bestimmen die Satzungen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „ihren Wohnsitz“ durch die Wörter „ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Kammern können für die Angehörigen der in Absatz 1 genannten Berufe durch Satzung Regelungen über eine zusätzliche freiwillige Mitgliedschaft treffen.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266) oder aufgrund eines entsprechenden Assoziierungsabkommens im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von Absatz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruflich niedergelassen sind. Die Dienstleistung wird unter den in Absatz 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen erbracht.“
 - e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Berufsangehörige nach Absatz 3 haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Berufsangehörigen nach Absatz 1, insbesondere die Rechte und Pflichten nach den §§ 31 und 32 zur gewissenhaften Berufsausübung, Fortbildung, Teilnahme am Notfalldienst und zur Dokumentation sowie die Pflicht zur Anerkennung der berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln nach Maßgabe des Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141) geändert worden ist. Die nach § 33 erlassene Berufsordnung und die §§ 60 bis 96 gelten entsprechend.

(5) Die in Absatz 1 genannten Berufsangehörigen sind verpflichtet, die beabsichtigte Ausübung des Berufs der zuständigen Kammer anzuzeigen und ihr die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „soweit nicht bei öffentlich Bediensteten die Zuständigkeit der Dienstvorgesetzten gegeben ist,“ gestrichen.
 - bb) Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

„3. eine hohe Qualität der Berufsausübung zu gestalten und zu fördern,“
 - cc) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu treffen, insbesondere können sie Fortbildungsveranstaltungen zertifizieren und den Mitgliedern Fortbildungszertifikate erteilen,

5. die Aus- und Fortbildung der bei den Kammermitgliedern beschäftigten berufsspezifischen Mitarbeiter zu gestalten und zu fördern.“
 - dd) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 6 bis 10.
 - ee) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und nach dem Wort „vermitteln“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ff) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 12 bis 14 angefügt:

„12. die Kammermitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten,

13. an Kammerangehörige Heilberufsausweise auszugeben und ihnen sonstige Bescheinigungen auszustellen, wenn sich der Kammerangehörige persönlich mit seinem Personalausweis oder Pass gegenüber der Kammer identifiziert hat und kostendeckende Gebühren entrichtet, sowie für Kammerangehörige und, soweit sie einen Berufsausweis benötigen, für die von diesen beschäftigten berufsmäßigen Gehilfen die Aufgaben nach § 291a Abs. 5a Satz 1 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch wahrzunehmen, wozu gegenüber den Zertifizierungsdiensteanbietern die Anforderungen festzulegen sind und durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung zu gewährleisten ist. Für die Ausgabe der Berufsausweise für die bei den Kammerangehörigen beschäftigten berufsmäßigen Gehilfen sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

14. zur Wahrung der Interessen des Gemeinwohls und unter Beachtung der Rechte der Patienten die Patientenakten ihrer niedergelassenen Kammermitglieder für die Dauer der Aufbewahrungspflicht in Obhut zu nehmen und den Patienten Einsicht zu gestatten, sofern die Aufbewahrung und die Gestattung der Einsichtnahme nicht durch die niedergelassenen Kammermitglieder oder auf andere Weise gewährleistet ist. Die Kammern können ein Kammermitglied mit der Erfüllung dieser Aufgabe betrauen.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
 „(2) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 13 sind die Kammern berechtigt, sich mit anderen herausgebenden Stellen zusammenzuschließen und Dritte in die Aufgabenerfüllung einzubeziehen.
 (3) Zur Regelung der Selbstverwaltungsangelegenheiten können die Kammern Satzungen erlassen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Es sind insbesondere Satzungsbestimmungen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 6 und 9 zu erlassen. Satzungen sind auszufertigen und bekannt zu machen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Satzungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen oder gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt. Für Satzungsänderungen gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:
 „(6) Das Ministerium für Soziales und Gesundheit kann der Apothekerkammer durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben auf dem Gebiet des Apothekenwesens nach dem Apothekengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), in der jeweils geltenden Fassung und nach der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Aufgaben der Befreiung von der Dienstbereitschaft und der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Rezeptsammelstellen als eigene Angelegenheiten oder zur Erfüllung nach Weisung übertragen, soweit dieses aus fachlich und organisatorischen Gründen zweckmäßig ist. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, wer die aus der Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten trägt.“
- e) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:
 „(7) Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Kammern in Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts mitwirken oder solche bilden.
 (8) Zur Wahrung von Berufs- und Standesfragen sind die Kammern berechtigt, mit Kammern des gleichen oder anderer Heilberufe und mit Verbänden, die gesetzliche Aufgaben in der Sozialversicherung wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften zu bilden.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „(BGBl. I S.1489)“ der Satzteil „, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) Die Satzung nach Absatz 1 muss Bestimmungen enthalten über:
1. die Versicherungspflicht,
 2. die Höhe der Beiträge,
 3. die Höhe und Art der Versorgungsleistungen,
 4. den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft,
 5. die Befreiung von der Beitragszahlung,
 6. die freiwillige Mitgliedschaft, insbesondere nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Kammer,
 7. die Bildung, Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben der Versorgungseinrichtung.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
 „(6) Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist vom Vermögen der Kammer unabhängig und getrennt zu verwalten. Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung sind aus deren Vermögen zu erfüllen. Das Vermögen der Kammer haftet nicht für Verbindlichkeiten in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten. Für Verbindlichkeiten der Kammer haftet nicht das Vermögen der Versorgungseinrichtung.“
- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 „(7) Die Kammern können durch Satzung regeln, dass ihre Versorgungseinrichtung im Rechtsverkehr unter eigenem Namen handeln, klagt und verklagt werden kann (Teilrechtsfähigkeit). In diesem Fall werden die Geschäfte der Versorgungseinrichtung durch einen geschäftsführenden Ausschuss geführt, dessen Vorsitzender die Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden ist dessen ständige Vertretung. Erklärungen, die die Versorgungseinrichtung außerhalb der laufenden Geschäfte vermögensrechtlich verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden des Ausschusses oder seiner ständigen Vertretung und dem

- Geschäftsführer der Versorgungseinrichtung oder dessen Stellvertreter schriftlich abgegeben werden. Das Nähere bestimmt die Satzung der Versorgungseinrichtung.“
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Die Versorgungseinrichtungen unterliegen neben der Körperschaftsaufsicht der Versicherungsaufsicht, die das für die Versicherungsaufsicht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde nach § 97 Abs. 1 ausübt.“
 - f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Kammern können Qualitätszertifikate erteilen und Qualitätsmanagementsysteme zertifizieren.“
7. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kammern können zur Beratung ihrer Mitglieder in berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen Ethikkommissionen einrichten; die Aufgabenzuweisung in § 16a des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), das zuletzt durch das Gesetz vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 523) geändert worden ist, ist zu beachten.“
8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Zuständigkeit nach § 121a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Die Ärztekammer ist zuständige Behörde nach § 121a Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Erteilung der Genehmigungen gemäß § 121a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser, die künstliche Befruchtungen vornehmen wollen. Den Gegenstand der Genehmigung, die Genehmigungsvoraussetzungen, das Antragsverfahren und die Gebühren regelt das Ministerium für Soziales und Gesundheit durch Richtlinien.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Das Nähere regelt eine Schlichtungsordnung.“
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesländer“ durch das Wort „Länder“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, den Beginn oder das Ende der beruflichen Tätigkeit sowie die Gründung oder die Auflösung der Hauptwohnung in Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Monats der Kammer zu melden. Die Frist beginnt mit der Aufnahme oder dem Ende der beruflichen Tätigkeit beziehungsweise der Gründung oder der Aufgabe der Hauptwohnung in Mecklenburg-Vorpommern.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die jeweils zuständige Kammer wird durch die zuständige Behörde über die Erteilung, das Erlöschen, die Rücknahme, die Anordnung des Ruhens und den Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen zeitnah informiert. Die zuständige Behörde hat der zuständigen Kammer unverzüglich Kopien der Meldung sowie der beigefügten Dokumente nach Maßgabe des Artikels 6 Satz 1 und des Artikels 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG zu übermitteln.“
11. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Auskunftspflicht

(1) Kammermitglieder und Personen nach § 2 Abs. 4 sind verpflichtet, der Kammer die zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendigen Auskünfte zu erteilen und durch Nachweis glaubhaft zu belegen. Dies gilt nicht für solche Auskünfte, die eine strafrechtliche oder berufsgerichtliche Verfolgung auslösen würden; eine etwaige Auskunftsverweigerung ist

gegenüber der Kammer zu erklären. Die besonderen Geheimhaltungspflichten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes bleiben unberührt. Die Auskünfte oder die Mitteilung über die Gründe für deren Nichterteilung haben ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates sind nach Maßgabe der Artikel 8 und 56 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zur engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates und zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet und haben dabei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat haben sich nach Maßgabe des Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten auswirken könnten, zu unterrichten. Dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (ABl. EG Nr. L 281 S. 31), geändert durch Verordnung (EG) Nummer 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), einzuhalten. Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung wird der Dienstleistungsempfänger über das Ergebnis unterrichtet. Das Ministerium für Gesundheit und Soziales wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die zuständige Behörde, das Verfahren und die Sachverhalte nach Satz 2 zu regeln.“

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem Einkommen aus der Berufstätigkeit“ durch die Wörter „den Einkünften aus Berufstätigkeit“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge können die Kammern von den Kammermitgliedern den Nachweis über die Einkünfte aus Berufstätigkeit verlangen. Die Kammern sind auch berechtigt, die für die Festsetzung und Erhebung der Kammerbeiträge gemäß der Beitragssatzung erforderlichen Bemessungsgrundlagen bei dem für die Besteuerung des Kammermitgliedes zuständigen Finanzamt zu erfragen (§ 31 Abs. 1 der Abgabenordnung).“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Amtshandlungen, für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für Leistungen, die die Kammern auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammermitglieder oder Dritter erbringen, können Gebühren auf der Grundlage einer Gebührensatzung erhoben werden. Das Landesverwaltungskostengesetz ist anzuwenden.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Rechte und Pflichten der Organe der Kammern werden durch die Hauptsatzungen bestimmt, soweit sie nicht durch dieses Gesetz festgelegt sind.

(3) Mitglied eines Kammerorgans darf nicht sein, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„2. bei der Apothekerkammer: ein Mitglied je 30 Wahlberechtigte; die Mitglieder müssen je zur Hälfte selbständige und angestellte Apotheker sein,

3. bei der Landestierärztekammer: ein Mitglied je 40 Wahlberechtigte,

4. bei der Zahnärztekammer: ein Mitglied je 50 Wahlberechtigte.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Tierärztekammer“ durch das Wort „Landestierärztekammer“ ersetzt.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann die Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten mit Ausnahme der in Absatz 2 bezeichneten Aufgaben auf den Vorstand übertragen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Kammerversammlung beschließt insbesondere über:
1. die Hauptsatzung (§ 26),
 2. die Wahlordnung (§ 21),
 3. die Geschäftsordnung,
 4. die Berufsordnung (§ 33),
 5. die Weiterbildungsordnung (§ 42),
 6. die Errichtung und Auflösung sozialer Einrichtungen und den Anschluss an andere soziale Einrichtungen sowie über die Satzung der sozialen Einrichtungen und die Wahl der Mitglieder der übrigen Organe der Versorgungseinrichtung (§ 5),
 7. den Haushalt,
 8. die Beitragssatzung (§ 12),
 9. die Gebührensatzung (§ 12),
 10. die Satzung zur Errichtung von Ethikkommissionen (§ 7),
 11. die Fortbildungssatzung,
 12. die sonstigen Satzungen,
 13. die Entlastung des Vorstandes,
 14. die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung,
 15. die Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses (§ 9),
 16. die Einsetzung weiterer Ausschüsse,
 17. sonst durch die Hauptsatzung oder andere Satzungen ihr zugewiesene Aufgaben.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Hauptsatzung, Wahlordnung, Berufsordnung, Weiterbildungsordnung, Beitragssatzung, Gebührensatzung und Satzungen über soziale Einrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.“

- bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Satzungen der Kammern sind im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (Teil Amtlicher Anzeiger) oder im Mitteilungsblatt der jeweiligen Kammer zu veröffentlichen.“

- cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Soweit eine Veröffentlichung der Satzungen im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (Teil Amtlicher Anzeiger) erfolgt, muss hierüber ein nachrichtlicher Hinweis im Mitteilungsblatt der jeweiligen Kammer unter Angabe der Stelle der Veröffentlichung und des Tages des Inkrafttretens erfolgen. Die Gebührensatzung ist stets im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (Teil Amtlicher Anzeiger) bekannt zu machen.“

16. Nach § 24 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung sein.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer; das Nähere regelt die Hauptsatzung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1). In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass einzelne Aufgaben Bediensteten der Kammer oder einem Mitglied des Vorstandes übertragen werden können. Die Hauptsatzung kann darüber hinaus vorsehen, dass dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, vom Präsidenten angeordnet werden; in diesen Fällen hat er unverzüglich die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird nach dem Wort „erstatten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. über die Ausübung des Rügerechts nach § 61 zu entscheiden.“

18. § 30 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Kammer wird in Angelegenheiten der Versorgungseinrichtung gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder durch den Präsidenten der Kammer, im Verhinderungsfall vom jeweiligen Stellvertreter, vertreten. Im Falle der Teilrechtsfähigkeit einer Versorgungseinrichtung gilt die Vertretungsregelung des § 5 Abs. 7 Satz 2 bis 4.“

19. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. soweit sie als Ärzte, Tierärzte oder Zahnärzte oder als angestellte Ärzte oder Zahnärzte im Sinne des § 95 Abs. 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder als Ärzte oder Zahnärzte in einem medizinischen Versorgungszentrum gemäß § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder in einer zugelassenen Einrichtung nach § 311 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in einer Praxis im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind, grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen und sich dafür fortzubilden,“
 - bb) In Nummer 5 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. als Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte oder Inhaber einer Apotheke eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und“
 - dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Berufspflichten sind auch bei Ausübung des Berufes in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Die Berufsausübung in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts darf nicht zu einer Haftungsbeschränkung gegenüber den Patienten führen. Gesellschafter einer Gesellschaft dieser Rechtsform müssen mehrheitlich Angehörige der Kammern sein. Sie müssen in der Gesellschaft beruflich tätig sein. Es muss gewährleistet sein, dass Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind und Anteile an der Gesellschaft nicht für Dritte gehalten werden. Das Nähere regelt die jeweilige Berufsordnung. Die Bestimmungen zu medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der §§ 8 und 11 des Apothekengesetzes bleiben unberührt.“

20. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG sind dabei zu beachten.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „eigener“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Abschluss“ die Wörter „und Nachweis“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kammern können für Tätigkeiten bei einer juristischen Person des Privatrechts in der Berufsordnung Anforderungen festlegen, die insbesondere gewährleisten, dass die Tätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig von wirtschaftlichen Einflüssen ausgeübt wird.“

21. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34 Bezeichnungen

Kammermitglieder können nach Maßgabe dieses Abschnittes neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten beruflichen Fachgebiet (Fachgebietsbezeichnung) oder Teilfachgebiet (Teilfachgebietsbezeichnung) oder auf besondere Qualifikationen in einem beruflichen Bereich (Zusatzbezeichnung) hinweisen. Die Kammern können darüber hinaus für besondere Kenntnisse in bestimmten Tätigkeiten eine hierfür erworbene Fachkunde bescheinigen. Die Kammer kann für die in Satz 1 genannten Bezeichnungen andere Begriffe verwenden, soweit dadurch die durch Weiterbildung erworbenen Kenntnisse zutreffend gekennzeichnet werden.“

22. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist im Satzungsrecht das Recht der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 10 bis 15 und 21 Abs. 1 sowie die Artikel 23 bis 30, 35, 37 bis 39, 44, 45 und 50 bis 53 der Richtlinie 2005/36/EG, zu beachten.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Fachgebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“.“

23. § 36 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Fachgebiets- oder Teilgebietsbezeichnung nach § 34 Satz 1 darf führen, wer dafür eine Anerkennung erhalten hat.“

24. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Weiterbildung setzt den erfolgreichen Abschluss eines medizinischen, zahnmedizinischen, pharmazeutischen oder veterinärmedizinischen Studiums nach Artikel 24 der Richtlinie 2005/36/EG voraus. Die Weiterbildung in den Fachgebieten oder Teilfachgebieten erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Die Kammer kann in der Weiterbildungsordnung Regelungen darüber treffen, dass die Teilnahme an der Weiterbildung angemessen zu vergüten ist und Anerkennung unbezahlter oder nicht angemessen bezahlter Weiterbildungsabschnitte versagt werden kann.

(2) Die Dauer der Weiterbildung in den Fachgebieten darf drei Jahre nicht unterschreiten, speziell darf die Dauer der Weiterbildung die nach Anhang V Nr. 5.1.3 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Mindestweiterbildungszeiten nicht unterschreiten.“
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kammern können hiervon abweichende Bestimmungen treffen und Ausnahmen zulassen, soweit dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „eigene“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Tierärztekammer“ durch das Wort „Landestierärztekammer“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Weiterbildungsdauer sind die Vorgaben zu beachten, die die Richtlinie 2005/36/EG für die notifizierten Weiterbildungen, die Gegenstand des Richtlinienanhangs sind, vorgibt.“

25. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Weiterbildung in den Fachgebieten und Teilfachgebieten wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Kammermitglieder (Weiterbildende) in den hierfür vorgesehenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Weiterbildungsstätten sind in der Regel Einrichtungen der medizinischen, pharmazeutischen oder veterinärmedizinischen Versorgung. Als Weiterbildungsstätten kommen insbesondere in Betracht:

 1. Einrichtungen der Hochschulen und des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 2. Fachkrankenhäuser, Allgemeinkrankenhäuser und ihre Untergliederungen,
 3. Praxen und Apotheken niedergelassener Mitglieder.

Die Zulassung dieser Einrichtungen als Weiterbildungsstätte erfolgt durch die Kammer.“
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die jeweilige Kammer ist berechtigt, zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung des Kammermitgliedes, dem die Befugnis erteilt werden soll, unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften, auch Einsicht in die bei ihm geführten Patientenakten zu nehmen. Die Kammer kann an Stelle der Bezeichnung „Ermächtigung“ die Bezeichnung „Weiterbildungsbefugnis“ verwenden.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Über die Ermächtigung zur Weiterbildung, die Zulassung einer Weiterbildungsstätte, die Rücknahme und den Widerruf entscheidet die Kammer. Ermächtigung und Zulassung sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn ihre rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich weggefallen sind. Mit der Beendigung der Tätigkeit eines Kammermitgliedes in der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung. Die Ermächtigung zur Weiterbildung und die Zulassung als Weiterbildungsstätte können befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig. Im Übrigen gelten die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften.“

26. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Kammer bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Erkenntnisse“ durch das Wort „Kenntnisse“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Weiterbildungsdiplom darf nur erteilt werden, wenn ein Grunddiplom für die ärztliche Ausbildung nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vorliegt.“

c) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, das oder der nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aufgrund eines entsprechenden Assoziierungsabkommens anzuerkennen ist oder einer solchen Anerkennung aufgrund erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union gleichsteht, erhält auf Antrag die Anerkennung nach § 36. Die Bezeichnung ist in deutscher Sprache und in derjenigen Form zu führen, die nach § 34 aufgrund einer entsprechenden Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern erworben wird; dies gilt auch für Dienstleistungserbringer nach § 2 Abs. 4, ohne dass es einer Anerkennung bedarf. Eine von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Drittland absolvierte Weiterbildung ist anzuerkennen, wenn sie durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt wurde und eine dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch den Mitgliedstaat bescheinigt wird. Die Regelungen des Artikel 10 der Richtlinie 2005/36/EG sind zu beachten.“

d) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder bei Personen, denen gleiche Rechte durch entsprechende Assoziierungsabkommen zustehen,“ eingefügt.

e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für das Anerkennungsverfahren im Weiterbildungsrecht sind die Regelungen des Artikel 15 der Richtlinie 2005/36/EG zu beachten.“

27. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wer eine Facharztbezeichnung in einem Gebiet führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet, wer eine Teilgebietsbezeichnung führt, muss auch in dem Teilgebiet tätig sein, dessen Bezeichnung er führt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wer eine Bezeichnung nach § 34 führt und in einer Praxis als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder als angestellter Arzt im Sinne des § 95 Abs. 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder als Arzt in einem medizinischen Versorgungszentrum gemäß § 95 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder in einer zugelassenen Einrichtung nach § 311 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch tätig ist, ist gemäß § 32 Nr. 4 grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen und sich in dem Fachgebiet, Teilfachgebiet oder Bereich, auf das sich die Bezeichnung bezieht und, wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme vorliegen, auch für eine Tätigkeit im Rahmen des Notfalldienstes fortzubilden.“

28. § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 41 Öffentliches Veterinärwesen

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften über die Weiterbildung im Fachgebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ zu erlassen, die von den §§ 37 bis 39 abweichende Regelungen vorsehen können.

(2) Die Weiterbildung in dem Fachgebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ wird in von dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(3) Die Anerkennung für das Fachgebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ wird von der Landestierärztekammer erteilt.“

29. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Unbeschadet des § 41 erlassen die Kammern“ durch die Wörter „Die Kammern erlassen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Zusatzbereiche“ durch das Wort „Zusatzbezeichnung“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „und für“ die Wörter „die Rücknahme oder“ eingefügt.

30. § 44 Abs. 3 wird aufgehoben.

31. In § 45 werden nach dem Wort „Rehabilitation“ die Wörter „und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung“ eingefügt.

...

38. § 55 wird § 54 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Fachgebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

39. § 56 wird § 55.

40. § 57 wird § 56 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Fachgebiet „Tierärztliche Allgemeinpraxis“ und“ gestrichen.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

...

44. Nach § 59 wird die Zwischenüberschrift wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt IV
Berufgerichtsbarkeit und Rügerecht“

45. § 61 wird § 60 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Schuldhaft begangene Berufspflichtverletzungen durch Kammermitglieder und Personen nach § 2 Abs. 4 können in berufsrechtlichen Verfahren durch berufsgerichtliche Maßnahmen oder durch Rüge der Kammer geahndet werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Verfolgung von Berufsvergehen verjährt in fünf Jahren. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung des Berufsvergehens zugleich mit der Strafverfolgung, sofern die Tat nach den Strafgesetzen einer längeren Verjährungsfrist unterliegt. Die Verjährung der Verfolgung ruht bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens oder des Disziplinarverfahrens. Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten im Übrigen die Vorschriften des Strafgesetzbuches entsprechend.“

46. Nach § 60 wird folgender § 61 eingefügt:

„§ 61 Rügerecht

(1) Der Vorstand der Kammer kann ein Kammermitglied, das die ihm obliegenden Berufspflichten verletzt hat, im Wege einer berufsrechtlichen Maßnahme rügen, wenn er der Ansicht ist, dass wegen geringer Schuld die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich ist. Das Kammermitglied ist vorher anzuhören.

(2) Mit der Rüge kann ein Ordnungsgeld bis zu 3 000 Euro festgesetzt werden, das an eine von der Kammer zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung zu entrichten ist.

(3) Die Rüge erfolgt schriftlich. Sie ist zu begründen, zuzustellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Bescheid kann das Kammermitglied binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch bei dem Vorstand der Kammer einlegen. Dieser entscheidet über den Einspruch; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Kammer kann davon abweichend durch Satzung regeln, dass ein Ausschuss über den Einspruch gegen die Rüge entscheidet.

(4) Gegen den Bescheid in der Gestalt, die er durch den Einspruchsbescheid gefunden hat, kann das Kammermitglied binnen eines Monats nach Zustellung des Einspruchsbescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Berufsgericht Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat die Wirkung einer berufsrechtlichen Klage nach § 74 Abs. 2. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Einlegung schriftlich zu begründen.

(5) Das Rügerecht erlischt, sobald wegen desselben Sachverhalts die berufsrechtliche Klage erhoben worden ist. Wird im berufsgerichtlichen Verfahren beabsichtigt, das Verfahren einzustellen, ist dem Vorstand der Kammer Gelegenheit zu geben, zu entscheiden, ob eine Rüge ausgesprochen werden soll.“

46a. § 62 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 62 Vorrang des Disziplinarverfahrens

(1) Wird gegen das Beschuldigte Mitglied wegen derselben Tat ein beamtenrechtliches Disziplinarverfahren anhängig, ist das berufsgerichtliche Verfahren bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens auszusetzen.

(2) Nach Beendigung des Disziplinarverfahrens kann das berufsgerichtliche Verfahren fortgesetzt werden, wenn

1. die Berufspflichtverletzung nicht als Dienstvergehen mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet worden ist,
2. die Disziplinarentscheidung den Unrechtsgehalt der Berufspflichtverletzung nicht abgegolten hat und eine Maßnahme nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 und 3 zusätzlich erforderlich ist, um das beschuldigte Mitglied zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren, oder
3. wegen der Schwere der Berufspflichtverletzung neben der Disziplinarmaßnahme Maßnahmen nach § 64 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 in Frage kommen.“

46b. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Ist der Beschuldigte im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder wegen einer Ordnungswidrigkeit verurteilt worden oder ist das Verfahren nach § 153a der Strafprozessordnung eingestellt worden, kann wegen derselben Tatsachen eine berufsgerichtliche Maßnahme nur getroffen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beschuldigten zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.“
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

47. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Warnung“ durch das Wort „Verwarnung“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „100.000,- DM“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 5 wird die folgende neue Nummer 6 angefügt:
„6. Feststellung, dass das beschuldigte Mitglied für einen bestimmten Zeitraum höchstens für die Dauer von fünf Jahren persönlich ungeeignet ist, Weiterbildung durchzuführen.“

48. § 66 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 66 Fortbestehen der Zuständigkeit

Durch berufsgerichtliche Maßnahmen können auch Berufsvergehen geahndet werden, die

1. Kammermitglieder während der Mitgliedschaft in der entsprechenden Kammer eines anderen Landes oder
2. ehemalige Kammermitglieder während ihrer Mitgliedschaft begangen haben.“

49. § 67 Abs. 5 bis 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die berufsrichterlichen Mitglieder des Berufsgerichts und des Berufsgerichtshofes werden durch das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Gesundheit und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(6) Das Justizministerium ernennt ferner im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde die ehrenamtlichen Richter auf Vorschlag der jeweils betroffenen Kammer für die Dauer von fünf Jahren.

(7) Die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter erfolgt nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416).“

50. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „(§ 60 Abs. 1 Nr. 4)“ durch die Angabe „(§ 64 Abs. 1 Nr. 4)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Über das Vorliegen eines oder mehrerer der in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Gründe entscheidet nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters und des betroffenen Kammervorstandes der Berufsgerichtshof. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss und ist unanfechtbar.“
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Amtspflichtigen“ durch das Wort „Amtspflichten“ ersetzt.

50a. § 69 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bestimmung erfolgt auf die Dauer eines Kalenderjahres durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts, bei dem das Berufsgericht gebildet ist, im Einvernehmen mit den beiden dienstältesten Berufsrichtern des Berufsgerichts.“

51. In § 72 Satz 3 wird das Wort „diese“ durch das Wort „dies“ ersetzt.

52. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 5 werden die Wörter „der Disziplinarordnung des Landes“ durch die Angabe „des Landesdisziplinalgesetzes vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 274)“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Der Kammeranwalt kann das für den Wohnsitz des Zeugen oder Sachverständigen zuständige Amtsgericht um eidliche Vernehmung ersuchen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint; über die Notwendigkeit der Vereidigung entscheidet das ersuchte Amtsgericht endgültig.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Kammermitglieder und Personen nach § 2 Abs. 4 können Ermittlungen gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu befreien. In dem Antrag ist der Sachverhalt eingehend darzustellen, die Beweismittel sind anzugeben. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.“

53. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Soweit der Kammervorstand nach dem Ergebnis der Ermittlungen den Verdacht eines Verstoßes gegen Berufspflichten für hinreichend begründet hält, leitet er das berufsgerichtliche Verfahren ein, indem er den Kammeranwalt beauftragt, berufsgerichtliche Klage zu erheben. Anderenfalls wird das Verfahren eingestellt. Die Einstellung des Verfahrens wird dem Beschuldigten mitgeteilt. Die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens ist nicht erforderlich, soweit wegen geringer Schuld von der Verfolgung abgesehen oder eine Rüge gemäß § 61 Abs. 1 ausgesprochen wird.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Kammermitglieder und Personen nach § 2 Abs. 4 können abweichend von Absatz 1 die Erhebung einer berufsgerichtlichen Klage gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu befreien.“

54. § 75 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 75 Form der Klage

Die Klage wird durch Vorlage einer Anklageschrift unter Beifügung der Akten beim Berufsgericht erhoben. Sie muss die klagende Kammer oder Aufsichtsbehörde, den Beschuldigten, den Vorwurf eines bestimmten Berufsvergehens und einen Antrag enthalten, eine bestimmte berufsgerichtliche Maßnahme zu verhängen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel, insbesondere der Gegenstand und das Ergebnis der Ermittlungen, sind anzugeben.“

55. In § 76 Abs. 2 wird das Wort „Bescheid“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

56. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „5.000,- DM“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Entscheidung“ das Wort „beabsichtigten“ eingefügt, das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und nach dem Wort „Beschuldigte“ die Wörter „und der Vorstand der Kammer“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und die Aufsichtsbehörde“ gestrichen.

57. Nach § 79 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Durch Beschluss des BerufsgERICHTS kann für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Verkündung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sittlichkeit oder eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen lässt.“

58. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Klage abgewiesen“ durch die Wörter „der Beschuldigte freigesprochen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Klageabweisung“ durch das Wort „Freispruch“ ersetzt.

59. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „stehen“ durch das Wort „steht“ ersetzt und die Wörter „und der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.

60. In § 88 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 78 bis 85“ durch die Angabe „§§ 78 bis 86“ ersetzt.

61. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „100,- DM bis 1000,- DM“ durch die Angabe „50 bis 500 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „200,- DM bis 2000,- DM“ durch die Angabe „100 bis 1 000 Euro“ ersetzt.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Verfahren eingestellt, so ist vom Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen zu entscheiden.“

62. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Warnung“ durch das Wort „Verwarnung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „BerufsgERICHTS“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt.

63. In § 93 Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die Kostenpflicht des Anzeigenden,“ eingefügt.

64. § 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sind im berufsgerichtlichen Verfahren Maßnahmen gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 verhängt worden, so kann der BerufsgERICHTSHOF auf Antrag des Betroffenen frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Urteils durch Beschluss

1. das passive Berufswahlrecht wieder zuerkennen oder

2. feststellen, dass der Betroffene wieder würdig ist, den Beruf auszuüben oder

3. feststellen, dass der Betroffene wieder persönlich geeignet ist, Weiterbildung durchzuführen.“

65. Nach § 94 wird folgender § 94a eingefügt:

„§ 94a

Aufbewahrungsfristen, Verwertungsverbot

(1) Informationen und Unterlagen über berufsrechtliche Maßnahmen, die nicht zu einer berufsgerichtlichen Entscheidung geführt haben, sind fünf Jahre nach Beendigung des Verfahrens, Informationen und Unterlagen über berufsrechtliche Maßnahmen im berufsgerichtlichen Verfahren gemäß § 64 sind zehn Jahre aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen die Feststellungen bei weiteren berufsgerichtlichen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Nach dem Eintritt des Verwertungsverbots gilt das Kammermitglied als von einem berufsgerichtlichen Verfahren nicht betroffen.

(2) Die Fristen nach Absatz 1 Satz 1 beginnen mit dem Tag, an dem die berufsrechtlichen Maßnahmen unanfechtbar geworden sind. Sie enden nicht, solange

1. ein Strafverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren schwebt oder
2. die Aufbewahrungsfrist für eine andere berufsgerichtliche Entscheidung noch nicht abgelaufen ist.“

66. § 96 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 96 Kostenerstattung

Die Kammern tragen die sächlichen und persönlichen Kosten der Berufsgerichte für die Verfahren, die auf ihren Antrag oder auf Antrag eines Kammerangehörigen nach § 74 Abs. 2 durchgeführt worden sind. In gleichem Maße stehen ihnen die Einnahmen an Kosten und Geldbußen zu, Überschüsse sind nach Ablauf des Rechnungsjahres den Fürsorgeeinrichtungen der Kammern zuzuführen.“

67. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Aufsichtsbehörde über die Ärztekammer, die Apothekerkammer und die Zahnärztekammer ist das Ministerium für Soziales und Gesundheit, Aufsichtsbehörde über die Landestierärztekammer ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Für Maßnahmen der Rechtsaufsicht gelten die Regelungen der Kommunalverfassung entsprechend. Die Aufsichtsbehörde ist zum kostenfreien Abdruck der rechtsaufsichtlichen Maßnahmen im nächst erreichbaren Mitteilungsblatt der jeweiligen Kammer berechtigt.“

68. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

69. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine vor dem <einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes> auf Grundlage der Facharztverordnung Öffentliches Gesundheitswesen vom 28. Februar 1995 (GVOBl. M-V S.131) begonnene Weiterbildung wird auf Grundlage der auf diesem Gesetz beruhenden Weiterbildungsordnung weitergeführt.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 2.

70. § 101 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 101 Durchführungsbestimmungen

Das Ministerium für Soziales und Gesundheit und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlassen in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.“

Artikel 2

Das Ministerium für Soziales und Gesundheit kann den Wortlaut des Heilberufsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Facharztverordnung Öffentliches Gesundheitswesen vom 28. Februar 1995 (GVOBl. M-V S.131) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 17. März 2008

Der Ministerpräsident, Dr. Harald Ringstorff
Der Minister für Soziales und Gesundheit, Erwin Sellering